

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

44. Jahrgang

29. Mai 2015

Nr. 10

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Änderungssatzung zu der Satzung des Dachverbandes Feldberegnung Uelzen vom 20. März 201465

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Friedhofssatzung für den Bestattungswald Fischerhof.....66

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Uelzen.....67

Bekanntmachung68

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Änderungssatzung zu der Satzung des Dachverbandes Feldberegnung Uelzen vom 20. März 2014

Zur Klarstellung des Innenverhältnisses zu den Mitgliedern und zur Einführung von Mindestbeitragsregeln hat die Versammlung des Dachverbandes Feldberegnung Uelzen in ihrer Sitzung am 16. März 2015 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 20. März 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 14 vom 31. Juli 2014, S. 115) beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst: „Personen, Verbände und Beregnungsgemeinschaften, die beim Landkreis Uelzen einen Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme stellen, solange der Antrag nicht abschließend beschlossen ist“.

§ 2

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„6. auf Anforderung die Wasserrechte für die Feldberegnung oder andere Zwecke für seine Mitglieder zu beantragen, zu verwalten und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen.

§ 3

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst: „Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem anzulegenden Verzeichnis der Mitglieder, das wie der Plan aufbewahrt wird.“

§ 4

In § 17 Abs. 1 bis 3 wird jeweils im 1. Satz das Wort „Satz“ durch „Absatz“ ersetzt.

An Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Der Mindestbeitrag entspricht dem 10-fachen ha-Satz.“

An Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Mindestbeitrag entspricht dem 25-fachen ha-Satz.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Für Arbeiten nach § 3 Absatz 1 Punkt 6 und für besondere Arbeiten des Verbandes, die nur einem Teil seiner Mitglieder zugutekommen, werden kostendeckende Entgelte erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) oder dem tatsächlichen Aufwand.“

§ 5

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Ostedt, den 16. März 2015

Lutz Meyer
(Verbandsvorsteher)

66 III – 36.0.08

Die vorstehende Änderungssatzung zu der Satzung des Dachverbandes Feldberegnung Uelzen vom 20. März 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 14 vom 31. Juli 2014, S. 115) wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 20. Mai 2015

Dr. Blume
(Siegel)
LANDKREIS UELZEN
– Der Landrat –

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Friedhofssatzung für den Bestattungswald Fischerhof

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Uelzen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beisetzung der Asche verstorbener Personen die öffentliche Einrichtung „Bestattungswald Fischerhof“.
- (2) Der Bestattungswald Fischerhof befindet sich in der Waldfläche: Gemarkung Uelzen, Flur 2, Flurstück 1/1.

§ 2

Friedhofszweck, Bestattungsrecht

In dem Bestattungswald Fischerhof kann jeder bestattet werden, für den ein Nutzungsrecht erworben wurde, unabhängig davon, ob die Person in Uelzen wohnhaft war. Der Bestattungswald Fischerhof dient ausschließlich der Beisetzung der Asche von Personen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten des Bestattungswaldes Fischerhof ist jederzeit gestattet. § 23 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), in der jeweils gültigen Fassung, bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt Uelzen kann aus besonderem Anlass das Betreten des Bestattungswaldes Fischerhof vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich in dem Bestattungswald Fischerhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt Uelzen sowie des aufsichtsbefugten Personals sind zu befolgen.
- (2) In dem Bestattungswald Fischerhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Beisetzungen zu stören,
 - b) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen und Rollstühle sowie Dienst-Fahrzeuge der Stadt Uelzen und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbe-Treibenden zu befahren,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen,
 - e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt Uelzen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - g) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen.
 - h) Hunde unangeleint zu führen
- (3) Die Stadt Uelzen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Bestattungswaldes und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Anmeldung der Beisetzung

- (1) Die Beisetzung darf nur erfolgen aufgrund einer bei der Stadt Uelzen vorzulegenden Bescheinigung, die von der zuständigen Standesbeamten oder dem zuständigen Standesbeamten unterschrieben und gesiegelt sein muss. Danach wird Tag und Stunde der Beisetzung festgesetzt. Die Beisetzung wird von einem Bestatter oder einer von der Stadt Uelzen autorisierten Person vorgenommen.
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Beisetzungen statt.
- (3) Umbettungen d. h. Ausbettungen aus dem Bestattungswald Fischerhof sind nicht möglich.

§ 6

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt in dem Bestattungswald Fischerhof für alle Gräber jeweils mindestens 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 7

Einteilung der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstellen in dem Bestattungswald Fischerhof bleiben Eigentum der Stadt Uelzen. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die Gräber des Bestattungswaldes Fischerhof werden eingeteilt in:
 - a) Familienbäume und Freundschaftsbäume
 - b) Gemeinschaftsbäume
 - c) Sternchenbäume

§ 8

Pflege der Grabstätten

- (1) Der Bestattungswald Fischerhof ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die registrierten Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter darf in Absprache mit dem Eigentümer Pflegeeingriffe an den regis-

- trierten Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht von der Betreiberin beauftragte Dritte sind nicht zulässig.

§ 9

Baumbestattungsfläche

- (1) Die Bestattungsfläche des Bestattungswaldes Fischerhof mit den darauf befindlichen Bäumen werden nach folgenden Bestimmungen genutzt:
Es dürfen ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich der registrierten Bäume, in einer Tiefe von mindestens 0,50 m gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, beigesetzt werden. Der Mindestabstand der Urnenbestattungsstelle vom Baumstammfuß muss mindestens 2,00 Meter betragen. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Sie dürfen nicht bearbeitet, geschmückt oder in sonstiger Form verändert werden. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf den Nutzungsberechtigten und bis zu 11 weitere Berechtigte.
- (3) Das Nutzungsrecht an Freundschaftsbäumen bezieht sich auf den Nutzungsberechtigten und bis zu 11 weitere Berechtigte, die von ihm schriftlich zu benennen sind.
- (4) Das Nutzungsrecht an Sternchenbäumen ist den Angehörigen von Fehl- oder Totgeburten vorbehalten. An einem Sternchenbaum werden bis zu 12 Urnen beigesetzt.
- (5) An Gemeinschaftsbäumen werden bis zu 12 Einzelnutzungsrechte vergeben.
- (6) Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald Fischerhof registrierten Bäumen wird bis zum 31. Mai 2055 verliehen.
- (7) Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
- Grabmale, Gedenksteine, oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Aufbauten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - ohne Erlaubnis der Betreiberin Anpflanzungen vorzunehmen

§ 10

Markierung

Die Bäume des Bestattungswaldes Fischerhof erhalten zum Auffinden eine Registriernummer. Daneben sind auch einheitliche Markierungsschilder mit einer Größe von 8,5 x 5,5 cm erlaubt, welche ausschließlich von der Stadt Uelzen beschafft und angebracht werden. Weitere Markierungen sind nicht zulässig. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die Guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 11

Listenführung

- (1) In Listenform wird ein Register der Bestattungsplätze und der beigesetzten Personen mit der entsprechenden Registriernummer unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt. Die registrierten Bäume werden mit der vergebenen Nummer und den zugehörigen Koordinaten bestimmt und in einem Plan kenntlich gemacht.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne, usw.) sind zu verwahren.

§ 12

Haftung

- (1) Die Stadt Uelzen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes Fischerhof durch Dritte oder Tiere oder Naturereignisse entstehen.

- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Bestattungswaldes Fischerhof gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes Fischerhof entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

§ 13

Gebühr

Für die Nutzung des Bestattungswaldes Fischerhof als Grabstätte erhebt die Stadt Uelzen eine Nutzungsgebühr nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Uelzen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. 2010, 576) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- den Anordnungen der Stadt Uelzen sowie des aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 S. 2),
 - sich im Bestattungswald Fischerhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 4 Abs. 1 S. 1),
 - die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 2, 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 6 nicht einhält,
 - Pflegeeingriffe nach § 8 vornimmt,
 - nicht genehmigte Markierungen i. S. d § 10 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Uelzen, den 18. Mai 2015

STADT UELZEN
gez. Markwardt
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 13 der Friedhofsatzung für den Bestattungswald Fischerhof hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 folgende Satzung:

Artikel I

Satzungsänderung

1. § 1 Abs. 1 wird durch folgenden Text ersetzt:
Die Stadt Uelzen betreibt nach Maßgabe der Friedhofsatzungen der Stadt Uelzen die öffentliche Einrichtung „Friedhöfe der Stadt Uelzen“. Die öffentliche Einrichtung setzt sich aus den rechtlich unselbständigen Teileinrichtungen Friedhof Holdenstedt, Friedhof Kl. Süstedt, Friedhof Westerweyhe und dem Bestattungswald Fischerhof zusammen. Für die Benutzung dieser Einrichtung sowie für Amtshandlungen der Stadt Uelzen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
2. § 3 Abs. 2 wird durch folgenden Text ersetzt.
Die Gebühren werden mit der Ausstellung des Gebührenbescheides fällig und sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu entrichten.

3. Die ANLAGE A, Anlage zu § 1 Abs. 2 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Uelzen vom 24. Juni 2013 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Friedhöfe Holdenstedt, Klein Süstedt und Westerweyhe (einheitliche Gebühr) in Euro (€)“ wird geändert in: „Friedhöfe Holdenstedt, Klein Süstedt und Westerweyhe (einheitliche Gebühr); Bestattungswald Fischerhof in Euro (€)“
 - b) Der Abschnitt I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten wird wie folgt ergänzt:
 - 4.1 Urne im Bestattungswald am Gemeinschaftsbaum je Grabstelle (max. 12 Grabstellen)

Wertstufe I	500,00 €
Wertstufe II	650,00 €
Wertstufe III	800,00 €
 - 4.2 Urne im Bestattungswald am Familien- oder Freundschaftsbaum (max. 12 Grabstellen)

Wertstufe I	3.000,00 €
Wertstufe II	4.000,00 €
Wertstufe III	5.000,00 €
 - 4.3 Urne im Bestattungswald am Sternchenbaum (max. 12 Grabstellen) 0,00 €
 - c) Der Abschnitt II. Gebühren für die Beisetzung wird dahingehend geändert, dass unter 1. die Worte „...und das Abräumen der überflüssigen Erde“ entfallen.
 - d) Der Abschnitt II. Gebühren für die Beisetzung wird dahingehend geändert, dass unter 1. c) die Worte „...außer Bestattungswald Fischerhof“ hinzugefügt werden.
 - e) Der Abschnitt II. Gebühren für die Beisetzung wird wie folgt ergänzt:
 - 3. Für das Ausheben und Schließen des Urnenloches, sowie das Abräumen von Grabschmuck im Bestattungswald Fischerhof 200,00 €
 - 4. Für eine Namensplakette mit Gravur, einschl. Anbringung 50,00 €

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Uelzen, den 18. Mai 2015

STADT UELZEN
(Markwardt)
Bürgermeister

L.S.

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Schwienau hat am 23. April 2015 die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schwienau zum 1. Januar 2010 festgestellt. Sie wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt.

In analoger Anwendung des § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) liegt die erste Eröffnungsbilanz nebst Anhang, Prüfbericht und Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfungsbericht vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Ebstorf, Hauptstraße 30, 29574 Ebstorf, Raum 205, während der Dienststunden aus.

Schwienau, den 19. Mai 2015

GEMEINDE SCHWIENAU
Gustav Müller
Bürgermeister